



# AMTSBLATT

[www.stadt-hohenmoelsen.de](http://www.stadt-hohenmoelsen.de)

**Nr.: 1**

Jahrgang 33

31. Dezember 2021

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner des Hohenmölsener Landes,

2021 – ein Jahr zum Abhaken, könnte man meinen. Denkt man an die letzten zwölf Monate zurück, dann ist vieles nicht so gekommen, wie wir uns das vorgestellt haben. Wir wollten das Virus in den Griff bekommen und das sah im Sommer ja auch gar nicht so schlecht aus. Während das Jahr 2021 mit vielen Kontaktbeschränkungen, Maskenpflichten und geschlossenen KiTas und Schulen begonnen hat, keimte mit den Impfungen ab März die Hoffnung auf die Rückkehr zur Normalität auf. Die Schulen kehrten in den Regelbetrieb zurück, im Frühjahr war bei privaten Treffen und Feiern wieder mehr möglich und die Außengastronomie öffnete. Der Sommer verlief weitestgehend unbeschwert, bevor dann seit September die Inzidenzen wieder stiegen. Heute führen wir die Statistiken nicht nur im Land Sachsen-Anhalt mit an, sondern auch als Stadt Hohenmölsen im Burgenlandkreis. Von vielen lieb

gewonnenen Ereignissen mussten wir uns erneut verabschieden. Schlimmer noch – liebe Menschen haben uns viel zu früh verlassen. Das ist alles sehr tragisch und die Gefahr, die für jeden von uns in dieser Pandemie steckt, kann man nicht wegdiskutieren. Aber wollen wir uns allein auf das Klagen verlegen? Wollen wir wirklich Frust, Resignation sogar dem Hass soviel Raum geben? Das können wir doch besser.

Werfen wir doch unseren Blick auf das Gelungene! Was die Pandemie betrifft, so klappt es aktuell, die Schulen und KiTas offen zu halten. Teststellen wurden in der Stadt eingerichtet. Das Impfzentrum in Zorbau hat die Arbeit wieder aufgenommen. Ganz viele Menschen im Einzelhandel, in den Heimen, im Krankenhaus, in den Kindereinrichtungen, Schulen – überall bemüht man sich nach Kräften, mit der Situation gut umzugehen.



Darüber hinaus sind wir in diesem Jahr in der Stadt Hohenmölsen und all ihren Ortsteilen nicht in die Corona-Starre gefallen. Viele gute Dinge haben der Stadtrat, die Ortschaftsräte und die Verwaltung im Einklang auf den Weg, voran oder zum Abschluss gebracht:

Für unsere Kleinen wurden mit neuer Klimatechnik und Schalldämmung die Bedingungen in Hort und Kita verbessert. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben hier zudem ihren fünfjährigen Qualitätsentwicklungsprozess mit einem einzigartigem Handbuch besiegelt. In unseren beiden Grundschulen wird in Kürze die digitale Technik einziehen. Eine großes Projekt, für das mittlerweile nicht nur die Förderbescheide vorliegen, sondern auch die Aufträge zur Realisierung vergeben worden sind.

Stadt  
HOHENMÖLSEN  
mit den Ortsteilen  
GRANSCHÜTZ  
AUPITZ  
WEBAU  
WÄHLITZ  
RÖSSLUN  
TAUCHA  
ZEMBSCHEN  
KEUTSCHEN  
WERSCHEN  
OBERWERSCHEN

Bekanntmachungen  
Informationen  
Kirchliche Nachrichten  
Kulturveranstaltungen  
Sportveranstaltungen  
Vereinsnachrichten  
Programme



**Impressum:**  
Herausgeber:  
Redaktion:  
Satz und Layout:  
Druck und Verlag:  
Amtsblatt Februar:

Stadt Hohenmölsen, Der Bürgermeister  
Stadt Hohenmölsen, Frau Bittmann, Markt 1, 06679 Hohenmölsen, Tel.: (03 44 41) 42-143  
Brasack-Drucksachen, Grünstraße 4, 06679 Hohenmölsen, Tel.: (03 44 41) 2 30 69  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (035 35) 489-0  
Redaktionsschluss: 17. Januar 2022. Das Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auflagenhöhe von 6.105 Exemplaren und wird an alle Haushalte der Stadt Hohenmölsen und deren Ortschaften kostenlos verteilt. Sie haben kein Amtsblatt erhalten? Bitte informieren Sie uns unter Tel.: 035 35/489-111



Für unsere Senioren und Menschen mit Beeinträchtigungen wurden weitere Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut. Unsere Internetseite gestalteten wir verständlicher und waren auch froh, dass durch den Senioren- und Behindertenbeirat sowie den Seniorenbüro e.V. unser sechster zentraler Seniorentag durchgeführt werden konnte. Das Helfernetzwerk gemeinsam mit den Kirchen unserer Stadt entfaltet gerade in diesen Tagen wieder seine Wirkung. Für Viele ist gut gesorgt.

Im Brandschutz konnten wir die Löschwasserversorgung stark verbessern. Mit vier neuen Wasservorhaltungen in Granschütz, Webau und Rössuln sind nun fast alle Versorgungslücken geschlossen. Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wurden und werden umfassend mit neuer Einsatzbekleidung und Atemschutztechnik ausgestattet. In Werschen und Taucha stehen neue Einsatzfahrzeuge im Gerätehaus. Für die Erneuerung des Fuhrparks wurden für Hohenmölsen bereits jetzt wichtige Investitionsentscheidungen vorgezogen. Das neue Gerätehaus in Granschütz nimmt Form an – der Rohbau ist fast abgeschlossen.

Das bedeutsamste Ereignis war die Fertigstellung unserer neuen Straße als Anbindung der Stadt Hohenmölsen an die A 38 und den Südraum Leipzig. Mit einem Fest der Begegnung konnte Ende August die Inbetriebnahme dieser so wichtigen Lebensader gefeiert werden.

Baulich ging es im Volkshaus in Taucha voran. Auch wenn die Bausubstanz viele Überraschungen für uns vorhielt, können wir nun schon mal optimistisch auf die Wiederbelebung dieser wichtigen Begegnungsstätte im neuen Jahr blicken.

Den ersten Spatenstich erlebte der Karl-Liebknecht-Ring in Hohenmölsen Nord. Mit dieser 1,3 Millionen Euro großen Investition fügen wir dem erfolgreichen Stadtumbau ein weiteres wichtiges Puzzleteil hinzu.

In Granschütz haben wir durch ein Dammbauwerk den Hochwasserschutz für die Bewohner der Mitteltanne deutlich verbessert. Der Gartenweg in Webau, der Neubau der Rippachbrücke in Taucha und der Ausbau des Burgstädtels ist auf den Weg gebracht. Zukunft für junge Familien schaffen wir mit den Bauplänen in Granschütz am Riebeckberg, am Gymnasium in Hohenmölsen sowie in Jaucha in der Thomas-Müntzer-Straße und am Weg nach Zembschen. Inzwischen sind die vorhandenen Wohngebiete in Werschen und Taucha so gut nachgefragt, dass diese neuen Bauplätze nun umso dringender benötigt werden.

Bei all diesen Vorhaben begleitet uns nicht nur das frisch geschriebene Stadtentwicklungskonzept. Auch ganz konkrete Maßnahmen, wie die angehende Inwertsetzung des Reinichen Gutes in der Innenstadt von Hohenmölsen zeugen vom unermüdlichen Engagement für die Entwicklung unserer Kommune.

Das ist gut so – denn für den Strukturwandel, für den Transformationsprozess unserer Bergbaugegend in eine attraktive Zukunftsregion braucht es vollste Aufmerksamkeit. In einem länderübergreifenden regionalen Entwicklungskonzept haben wir gemeinsam mit unseren Nachbarn die Entwicklungsziele für die

Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus Profen verabredet. Für die Wiederherstellung der historischen B 176 wurde eine umfassende Machbarkeitsstudie erarbeitet, die die Notwendigkeit und bauliche Realisierung zur Wiederherstellung dieser wichtigen Verkehrsader untersetzt. Für unsere Fernwärmegeellschaft existiert nun ein Zukunftsmodell, das uns eine attraktive Wärmeversorgung auch nach dem Kohleausstieg sichert. Hier wollen wir 50 Mio Euro in die Zukunft des Reviers investieren. Die Unterstützungszusagen durch Mittel von Bund und Land liegen bereits vor.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, ich könnte die Aufzählung noch lange weiter fortführen, vom neuen Spielplatz in Webau berichten, dass der Mondsee endlich Wasser aus einem Tiefbrunnen erhält oder dass der Breitbandausbau flächendeckend abgeschlossen wurde. Gern überlasse ich das aber Ihnen, denn ich bin mir sicher, dass viele von Ihnen auch noch über das eine oder andere Erreichte berichten können. Das ist im Großen, wie im Kleinen wichtig – schöpfen wir doch aus unseren Erfolgen die Kraft für unsere aktuellen und künftigen Herausforderungen.

Dass es davon viele gibt – bekannt wie unbekannt, das wissen wir doch. Dass wir für die Bewältigung die Kraft aller lieben Menschen im Hohenmölsener Land zum guten Gelingen brauchen, ist jedem bewusst. Lassen wir uns daher in diesen schwierigen Zeiten nicht von Hass und Wut besiegen. Neid, Missgunst und Zwietracht sind keine guten Begleiter. Liebe, Zuneigung und Gemeinschaft geben und erhalten uns die Energie, die wir jetzt brauchen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gesundes und energiereiches Neues Jahr.

*Ihr Bürgermeister  
Andy Haugk*

## Regionalbereichsbeamte Hohenmölsen

### **Neue Erreichbarkeit der RBB Hohenmölsen:**

Großgrimmaer Straße 5, 06679 Hohenmölsen

Telefon: 034441 / 39 23 31

PHM Pfeiffer: 0160/23 07 56

POMin Müller: 0160/2 63 00 70

### **In dringenden Fällen wählen Sie die 110 !**

#### **Sprechzeiten:**

jeden 1. Donnerstag im Monat von 10:00 bis 13:00 Uhr  
jeden 3. Dienstag im Monat von 15:00 bis 18:00 Uhr

#### **Postanschrift:**

Polizeirevier Burgenlandkreis  
Langendorfer Straße 49  
06667 Weißenfels

**Die Regionalbereichsbeamten bieten ab sofort Berufsberatungen an.**



## Ortschaft Granschütz

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Aupitz und Granschütz

Ein, für uns alle, wenig schönes Jahr ist zu Ende gegangen. Ich denke dabei an die vielen Veranstaltungen und Feste, die nun zum wiederholten Male wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnten und die wir alle schmerzlich vermissen. Auch die Vereinstätigkeiten im Sportverein, im Chor, im Kirchenverein und in allen anderen Vereinen mussten stark zurückgefahren werden.

Stark erschwert wurden ebenfalls die Tätigkeiten in unserer Grundschule, im Kindergarten und die der Feuerwehr. Leider müssen wir befürchten, dass diese Einschränkungen noch länger bestehen bleiben. Dennoch sollten wir die Hoffnung auf eine verbesserte Situation nicht aufgeben. Die, glücklicherweise, wieder steigende Bereitschaft sich impfen zu lassen hilft uns allen diese missliche Lage zu überwinden.

Im Verlauf des vergangenen Jahres hat es aber auch einige positive Dinge gegeben. Der seit Langen angestrebte Bau eines Hochwasserschutzdammes in der Mitteltanne wurde realisiert. Weiterhin wurden in Granschütz alle Gebäude über Erdkabel angeschlossen. Dadurch konnten alle Freileitungen demontiert werden. In diesem Zusammenhang wurden auch moderne Straßenbeleuchtungsanlagen errichtet.

Der Bebauungsplan Riebeckberg hat nach einigen schwierigen und ungerechtfertigten Diskussionen Rechtskraft erlangt und ich gehe davon aus, dass es im neuen Jahr dort eine rege Bautätigkeit geben wird.

Wir sind alle sehr erfreut darüber, dass der Neubau unserer Feuerwehr voran geht. Leider haben die exorbitant gestiegenen Material- und Baupreise unter anderem dazu geführt, dass die finanzielle Situation der Stadt Hohenmölsen äußerst angespannt ist. Dennoch stehen die Stadt und der Stadtrat einmütig hinter diesem Neubau. Dafür bedanke ich mich herzlich.

Um die Versorgung mit Löschwasser zu verbessern, wurden im Bereich Schule/ Kindergarten und am Riebeckberg Löschwasserzisternen aufgestellt.

Leider hat der Stadtrat der Sanierung der dörflichen Begegnungsstätte in Aupitz nicht zugestimmt. Und dies, obwohl eine 90-prozentige Förderung in Aussicht stand. Für den Ortschaftsrat Granschütz, für mich und auch für viele Bürgerinnen und Bürger in Aupitz und Granschütz war das eine traurige Entscheidung. Da der Verfall des Gebäudes aber weiter fortschreitet, hoffen wir, dass zeitnah eine Sanierung erfolgen kann.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Granschütz und Aupitz, im Namen des Ortschaftsrates Granschütz und in meinem Namen wünsche ich Ihnen ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Neues Jahr.

*Ihr Ortsbürgermeister  
Hilmar Geppert*

## Ortschaft Webau

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Webau,

der bevorstehende Jahreswechsel ist eine gute Gelegenheit die vergangenen Monate des Jahres 2021 Revue passieren zu lassen. Wir hatten uns als Ortschaftsrat viel vorgenommen, einige Vorhaben konnten trotz Pandemie abgeschlossen werden.

Mit Beginn der warmen Jahreszeit wurden die ersten Vorhaben umgesetzt, zusätzliche Papierkörbe wurden aufgestellt und jeder Ortsteil erhielt einen Blumenkübel zur Verschönerung des Ortsbildes. An dieser Stelle danken wir den Bürgerinnen und Bürgern, die sich freiwillig um die Blumenkübel in den Ortschaften kümmern, die Pflanzen pflegen und gießen und offensichtlich einen „grünen Daumen“ haben... Die liebevolle Pflege sieht man den Blumen an, herzlichen DANK! Ein weiteres Dankeschön gilt denjenigen, die sich für die Kirchturmuhre in Webau eingesetzt und fleißig Spenden gesammelt haben! Es ist schön zu sehen und zu hören, dass die Zeit in Webau nicht stehengeblieben ist und das sich trotz aller Widrigkeiten die Zeiger der Uhr wieder drehen—Chapeau! Ein weiterer Höhepunkt war zweifelsohne die Eröffnung des neuen Spielplatzes in Webau. Das erste Spielplatzfest war ein voller Erfolg, auch im neuen Jahr wird es wieder ein solches Fest geben, fest versprochen, liebe Kinder! Das noch fehlende Drehkarussell soll bis dahin aufgebaut sein! Danke den zahlreichen Helfern, Unterstützern und Sponsoren! Doch wo Licht ist, ist auch Schatten... Die Müllentsorgung in der „Neuen Siedlung“ in Webau war in der zweiten Jahreshälfte das vorherrschende Thema unserer Sitzungen und wird uns auch im Jahr 2022 noch weiter beschäftigen. Auch der Ausbau des Gartenweges in Webau, die Aufstellung der Urnenwand auf dem Friedhof in Rösseln und die Beleuchtung in Köpsen bleiben Aufgaben, die nun im kommenden Jahr erledigt werden müssen. In Wähllitz bereiten die Biber den Anwohnern im „Wiesengrund“ große Sorgen. Dieses Thema wird uns weiter beschäftigen, auch wenn eine erste Schutzmaßnahme getroffen wurde. Immer aktuell sind Themen der Ordnung und Sauberkeit, hier sind natürlich die Bürger selbst gefragt aber auch die Unterstützung der Stadtverwaltung und des Städtischen Bauhofes. Die Gespräche diesbezüglich waren konstruktiv, nun müssen Taten folgen, um die Ortsbilder weiter zu verbessern. Sie sehen, liebe Bürgerinnen und Bürger, es gibt viel zu tun. Natürlich sind wir auch auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Sprechen Sie uns gerne an, wir sind für Hinweise, Anregungen, Vorschläge und Kritik offen. Nur gemeinsam können wir das Leben in unseren Orten gestalten und verbessern. Gerne hätten wir das persönliche Gespräch am Jahresende auf dem Weihnachtsmarkt in Wähllitz gesucht. Leider musste auch in diesem Jahr die Veranstaltung abgesagt werden. Nun hoffen wir auf das kommende Jahr und auf die Rückkehr zur Normalität!

Den Mitarbeitern der Stadtverwaltung und des Bauhofes Hohenmölsen sowie den Sponsoren und Gewerbetreibenden gilt unser Dank für die gute Zusammenarbeit und die Unterstützung unserer Vorhaben!

Wir wünschen allen Einwohnern, Familien und besonders den Kindern und Jugendlichen für den Jahreswechsel Gesundheit, Kraft, Erfolg und Optimismus, kommen Sie gut in das neue Jahr und bleiben Sie gesund!

*Ein frohes neues Jahr wünscht  
Ihr Ortschaftsrat der Gemeinde Webau*



**Fachbereich II – Ordnung und Soziales**

**Hinweise zur Antragstellung für  
Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum  
sowie verkehrsregelnde Maßnahmen  
nach § 45 StVO**

Um Ihnen die Antragstellung erleichtern zu können, stellen wir die entsprechenden Antragsformulare nunmehr so zur Verfügung, dass eine direkte Bearbeitung der PDF-Dateien ermöglicht wird. Die Formulare finden Sie wie gewohnt über die Homepage der Stadt Hohenmölsen.

*www.stadt-hohenmoelsen.de* → Rathaus & Bürger → Bürgerservice → Satzungen & Formulare → Ordnungswesen → auszuwählende PDF Dateien

Ecker  
Sachgebietsleiter Ordnung und Sicherheit

**Einwohnermeldeamt**

**Öffnungszeiten an Samstagen im Jahr 2022**

Im Einwohnermeldeamt können Sie zusätzlich zu den wöchentlichen Öffnungszeiten Ihr Anliegen einmal im Monat am Samstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr klären.

**Folgende Samstage sind für die Sprechzeit vorgesehen:**

- 8. Januar 2022 (2. Samstag im Monat)
- 5. Februar 2022
- 5. März 2022
- 2. April 2022
- 7. Mai 2022
- 11. Juni 2022 (2. Samstag)
- 2. Juli 2022
- 6. August 2022
- 3. September 2022
- 8. Oktober 2022 (2. Samstag)
- 5. November 2022
- 3. Dezember 2022

Änderungen sind vorbehalten und werden ggf. kurzfristig auf der Homepage der Stadt Hohenmölsen *www.stadt-hohenmoelsen.de* bekannt gegeben.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns schriftlich, per E-Mail oder telefonisch:  
Einwohnermeldeamt Hohenmölsen  
Markt 13, 06679 Hohenmölsen

Telefon: 034441-42215 oder 034441-42216  
Fax: 034441 – 42221  
E-Mail: *einwohnermeldeamt@stadt-hohenmoelsen.de*

**Gemeindewahlleiterin**

**Bekanntmachung**

**Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 - Wahl zum  
Ortschaftsrat der Ortschaft Zembschen**

Gemäß § 47 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 in Verbindung mit § 75 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit bekannt:

Frau Evelyn Rübner (Einzelbewerberin) hat am 24.11.2021 mit sofortiger Wirkung auf ihr Mandat im Ortschaftsrat der Ortschaft Zembschen verzichtet. Auf der Grundlage des durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 27. Mai 2019 ermittelten und festgestellten Wahlergebnisses bleibt das Mandat unbesetzt.

Die Bekanntmachung wird unter der Internetadresse *www.stadt-hohenmoelsen.de* veröffentlicht (Bereitstellung am 30. November 2021). Bei dem dort eingestellten elektronischen PDF-Dokument handelt es sich um die amtlich verkündete Fassung.

Hohenmölsen, 30. November 2021

*Birgit Rutkowski*  
Birgit Rutkowski  
Gemeindewahlleiterin



**Information**

**Redaktionsschluss- und Erscheinungstermine  
des Amtsblattes im Jahr 2022**

Amtsblatt	Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
Januar 2022	13. Dezember 2021	29. Dezember 2021
Februar 2022	17. Januar 2022	28. Januar 2022
März 2022	14. Februar 2022	25. Februar 2022
April 2022	17. März 2022	30. März 2022
Mai 2022	14. April 2022	29. April 2022
Juni 2022	16. Mai 2022	31. Mai 2022
Juli 2022	20. Juni 2022	01. Juli 2022
August 2022	18. Juli 2022	29. Juli 2022
September 2022	18. August 2022	31. August 2022
Oktober 2022	19. September 2022	30. September 2022
November 2022	17. Oktober 2022	28. Oktober 2022
Dezember 2022	17. November 2022	30. November 2022
Januar 2023	13. Dezember 2022	28. Dezember 2022



# Stadt Hohenmölsen



## Stellenausschreibung

### Besetzung von ehrenamtlichen Führungsfunktionen in der Freiwilligen Feuerwehr Hohenmölsen

In der Freiwilligen Feuerwehr Hohenmölsen sind folgende ehrenamtliche Funktionen neu zu besetzen:

- **Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Hohenmölsen**
- **stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Hohenmölsen**

Dazu finden gemäß § 6 Feuerwehrsatzung der Stadt Hohenmölsen in der zurzeit gültigen Fassung am **18.01.2022, um 18:00 Uhr, im Bürgerhaus, Dr.-Walter-Friedrich-Straße 2, 06679 Hohenmölsen**, die dafür erforderlichen Wahlen statt.

Wahlberechtigte sind nach Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) die Mitglieder im Einsatzdienst.

Für das Ehrenamt der o. g. Funktionen können sich alle Mitglieder der Ortsfeuerwehr Hohenmölsen bewerben, welche über die nach der Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) vorgeschriebene Qualifikation verfügen.

Der erfolgreiche Abschluss der Lehrgänge „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ gemäß LVO-FF sowie mindestens ein Jahr Dienst in der Funktion als Zugführer ist erforderlich.

Die befristete Wahrnehmung einer Funktion ohne erfolgreichen Abschluss (z. B. „Zugführer“) ist möglich. Gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) „Ausbildung Freiwilliger Feuerwehren“, Teil I Nr. 1.5 müssen die fehlenden Qualifikationen innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden.

Die Briefwahl wird zugelassen. Die Gewählten werden dem Stadtrat zur Berufung in die Funktionen unter gleichzeitiger Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren vorgeschlagen.

Die Bewerbungen um die genannten Ämter sind formlos und schriftlich **bis zum 10.01.2021, um 12:00 Uhr**,

an:

#### **Stadt Hohenmölsen**

Fachbereich II – Ordnung und Soziales  
Großgrimmaer Straße 2  
06679 Hohenmölsen

zu richten.

Hohenmölsen, 13.12.2021

*Tino Ecker*  
*Sachgebietsleiter*



**Hohenmölsen Hat Mehr**  
**Eine Stadt voller Energie!**





## Bekanntmachung

### Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) gemäß der §§ 50 Abs. 5 und 36 Abs. 2 besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angaben von Gründen zu widersprechen.

Dies betrifft Datenübermittlungen an:

**1. das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

(§ 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (SG))  
Nach § 58 b des Soldatengesetzes (SG) können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der zuständigen Meldebehörde einzulegen.

**2. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

(§ 42 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG)  
Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und -ort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. Anschriften
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der zuständigen Meldebehörde einzulegen.

**3. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen**  
(§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl

oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der zuständigen Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

**4. Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen**

(§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse und Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der zuständigen Meldebehörde einzulegen.

**5. Adressbuchverlage**

(§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der zuständigen Meldebehörde einzulegen.



Einwohner, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen **insgesamt** oder **einzel**n nicht einverstanden sind, können dies der

Sie können dazu das nachfolgende Formular nutzen.

**Stadt Hohenmölsen**  
**Einwohnermeldeamt**  
**Markt 13**  
**06679 Hohenmölsen**

Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

**Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Kosten werden nicht erhoben.

Stadt Hohenmölsen, Einwohnermeldeamt  
Markt 13, 06679 Hohenmölsen

**Antrag auf Einrichtung oder Widerruf einer Übermittlungssperre im Melderegister der Stadt Hohenmölsen**

Familienname	
Vornamen	
Geb.-datum	
Anschrift	

Ich bitte um **Einrichtung der Übermittlungssperre** im Melderegister und lege wie folgt Widerspruch ein:

Ich bitte um **Löschung der Übermittlungssperre** aus dem Melderegister und widerrufe damit folgende Widersprüche:

1	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§58c Abs. 1 SG + § 36 Abs. 2 BMG)
2	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn Sie diesen nicht angehören (§42 Abs. 2+3 BMG)
3	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Datenübermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (z.B. Landtagswahl) bzw. Nutzung der Daten für die Versendung von Wahlwerbung (§50 Abs. 1+5 BMG)
4	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über <b>Ehejubiläen</b> (§ 50 Abs. 2+5 BMG)
5	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über <b>Altersjubiläen</b> (§ 50 Abs. 2+5 BMG)
6	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3+5 BMG)

**Der Widerspruch soll auch bei folgenden Familienmitgliedern eingetragen werden:**

Name, Vorname, Geb.-datum	Unterschrift
Name, Vorname, Geb.-datum	Unterschrift
Name, Vorname, Geb.-datum	Unterschrift

Datum:.....

Unterschrift:.....



## Stadt Hohenmölsen

# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen – F e u e r w e h r s a t z u n g –

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung 7. Juni 2001, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S.133), hat der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen am 18.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Einrichtung der Feuerwehr

- § 1 Organisation und Leistungen
- § 2 Struktur/Gliederung der Feuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Dienst in der Feuerwehr
- § 5 Leitung der Feuerwehr
- § 6 Wahl und Berufung in Funktionen
- § 7 Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr
- § 8 Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen
- § 11 Versorgung der Einsatzkräfte
- § 12 Ansprüche von Angehörigen der Jugendfeuerwehr
- § 13 Zusammenkünfte der Feuerwehr
- § 14 Austritt aus der Feuerwehr
- § 15 Ausschluss aus der Feuerwehr
- § 16 Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr
- § 17 Einsatzbezogene Presse- & Öffentlichkeitsarbeit

#### II. Erhebung von Kostenersatz und Gebühren

- § 18 Allgemeines
- § 19 Kostenersatzpflichtige Leistungen
- § 20 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen
- § 21 Kostenersatz und Gebührenschuldner
- § 22 Bemessungsgrundlage
- § 23 Entstehung der Kostenersatz- und Gebührenschuld
- § 24 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung
- § 25 Haftung
- § 26 Nutzung der Feuerwehrgrundstücke
- § 27 Sprachliche Gleichstellung

### I. Einrichtung der Feuerwehr

#### § 1

##### Organisation und Leistungen

- (1) Die Stadt Hohenmölsen unterhält zur Erledigung ihrer Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in Verbindung mit § 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) eine Freiwillige Feuerwehr (nachfolgend Feuerwehr genannt) als öffentliche

Einrichtung. Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistung besteht nicht.

- (2) Die Aufgaben der Feuerwehr sind:
- a) Bekämpfung von Schadensfeuern
  - b) Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o. ä. Ereignisse verursacht worden
  - c) Mitwirkung im Katastrophenschutz
  - d) Stellung von Brandsicherheitswachen bei Anforderung

#### § 2

##### Struktur/Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus:
- Ortsfeuerwehr Hohenmölsen
  - Ortsfeuerwehr Rössuln
  - Ortsfeuerwehr Wähliitz
  - Ortsfeuerwehr Werschen
  - Ortsfeuerwehr Granschütz
  - Ortsfeuerwehr Aupitz
  - Ortsfeuerwehr Taucha
- (2) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in
- Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst
  - Frauenabteilung
  - Alters- und Ehrenabteilung
  - Jugendfeuerwehr
  - Kinderfeuerwehr
- (3) Die Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen führt das Wappen der Stadt Hohenmölsen mit dem Eintrag des Namenszuges „Stadt Hohenmölsen“ und der jeweiligen Bezeichnung der Ortsfeuerwehr (§ 2 Abs. 1).

#### § 3

##### Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Feuerwehr ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Vor der Aufnahme und während der Zeit der Mitgliedschaft hat der Bewerber über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung für den Einsatzdienst in der Feuerwehr haben, den Träger der Feuerwehr zu informieren. Über die Aufnahme in die Feuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr. Der Antrag bedarf der Schriftform. Vor der Entscheidung ist dem Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (2) Bewerber können nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit dem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters und nach Aufnahme in die Feuerwehr mit der Ausbildung zum Truppmann beginnen. Für Bewerber, die Mitglied der Jugendfeuerwehr sind, können Ausbildungsabschnitte, die als Bestandteil der Vorbereitung auf das Ablegen der Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr durchlaufen wurden, angerechnet werden.



Mit Beginn der Feuerwehrgrundausbildung ist der Dienstgrad Feuerwehrmann-/Feuerwehrfrau-Anwärter zu tragen.

- (3) In die Jugendfeuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis der erziehungsberechtigten Person/en Jugendliche ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendabteilung obliegt dem Träger der Feuerwehr. Er kann das Recht dem Ortswehrleiter übertragen.
- (4) Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr müssen das 18. Lebensjahr, sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze sind auf Antrag zulässig. Sie bedürfen des jährlichen Nachweises zur gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.
- (5) Als Mitglied im Einsatzdienst sollten in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz am Standort der Feuerwehr haben und somit uneingeschränkt für Einsätze zur Verfügung stehen.
- (6) In die Kinderabteilung können mit schriftlichem Einverständnis der erziehungsberechtigten Person/en Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Bestätigung der Aufnahme in die Kinderabteilung obliegt dem Träger der Feuerwehr. Er kann das Recht dem Ortswehrleiter übertragen.

#### § 4

##### Dienst in der Feuerwehr

- (1) Der Dienst in der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom Ortswehrleiter zu erarbeitenden und vom Träger der Feuerwehr zu bestätigenden Dienstplanes. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf das Dienstgeschehen der Jugend- und Kinderfeuerwehr.
- (2) Das in die Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst aufgenommene Mitglied der Feuerwehr wird durch den Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Ortswehrleiters nach mindestens einjähriger Probezeit als Feuerwehrmann-/Feuerwehrfrau-Anwärter und erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung in der übertragenen Funktion in der Feuerwehr bestätigt und erhält einen Dienstausweis.
- (3) Treten Mitglieder der Jugendabteilung mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst unter Beachtung des § 3 Abs. 2 Satz 1 ein und weisen sie zu diesem Zeitpunkt eine erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung nach, entfällt die Probezeit nach Absatz 2. Werden Mitglieder anderer Feuerwehren in die Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen übernommen, ist sinngemäß zu verfahren. Die Bestätigung in der übertragenen Funktion der Feuerwehr bleibt davon unberührt.
- (4) Als Dienst in der Feuerwehr gilt:
  - Lösung von Einsatzaufgaben als Mitglied der Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst,
  - Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt-/Abschnitts-/Landkreis- und Landesebene,
  - Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Absatz 1 ausgewiesen sind,

- Mitwirkung als Funktionsträger auf Abschnitts-/Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr.
- (5) In den Kinderabteilungen werden z. B. folgende Aktivitäten durchgeführt:
    - Spiel und Sport, Exkursionen, Brandschutzerziehung, Verkehrserziehung.Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften für Kinderfeuerwehren der Feuerwehr-Unfallkasse „Mitte“ (FUK Mitte) ist zwingend erforderlich. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Kinderabteilungen der Aufsicht und Betreuung durch die Ortswehrleiter, die sich dazu eines Leiters der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwart) bedienen können.
  - (6) Verletzt ein Angehöriger im Einsatzdienst seine Dienstpflicht schuldhaft, so kann ihm der Bürgermeister im Benehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem schuldhaftem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

#### § 5

##### Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Die Ortsfeuerwehren werden von den Ortswehrleitern geleitet. Stadt- und Ortswehrleiter vollziehen die ihnen vom Träger der Feuerwehr übertragenen Aufgaben in dessen Auftrag. Die Aufgaben regeln sich nach der Dienstanweisung für den Stadtwehrleiter bzw. Ortswehrleiter.
- (2) Der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter können weitere Funktionsträger zur Beratung heranziehen.

#### § 6

##### Wahl und Berufung in Funktionen

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen organisiert und vorbereitet. Die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder bestimmen die Wahlkommission. Die Mitglieder der Wahlkommission bestimmen den Wahlleiter und den Schriftführer. Wahlen werden mit Stimmzettel vorgenommen. Wenn kein wahlberechtigtes Mitglied widerspricht, kann auch offen gewählt werden.
- (2) Der Stadtwehrleiter sowie sein Stellvertreter werden von den Ortswehrleitern und deren Stellvertretern vorgeschlagen und durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen gewählt. Die Funktion des Stadtwehrleiters und des Ortswehrleiters einer Ortsfeuerwehr kann als Doppelfunktion von einem fachlich geeigneten Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Hohenmölsen wahrgenommen werden. Diese Verfahrensweise gilt ebenfalls für die Funktion des Stellvertreters des Stadtwehrleiters. Die Ortswehrleiter sowie die stellv. Ortswehrleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr (§2) vorgeschlagen und gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Ortsfeuerwehr aktiv angehört. Der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden dem Träger der Feuerwehr auf die Dauer von sechs Jahren zur Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen. Für das Wahlverfahren gilt § 56 Abs. 3 KVG LSA entsprechend. Bei



Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los, das das älteste Mitglied zu ziehen hat.

- (3) Ab Gruppenführer ist vor Übertragung der jeweiligen Funktion die Aufsichtsbehörde (Kreisbrandmeister) anzuhören.
- (4) Stadtwehrleiter sein Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Vorschriften der Verordnungen über den Dienst, die Übertragung von Funktionen und die Gliederung nach Dienstgraden bei den Freiwilligen Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (Laufbahn VO-FF) sind zu beachten.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren vom Träger der Feuerwehr, auf Vorschlag der Jugendabteilung, in Abstimmung mit der jeweiliger Ortswehrleitung bestellt.
- (6) Weitere Funktionen innerhalb der Ortswehren werden durch die jeweilige Ortswehrleitung nach Prüfung der fachlichen Eignung und Notwendigkeit der Funktion dem Träger zur Funktionsübertragung vorgeschlagen.
- (7) Ein Antrag auf Abberufung für Mitglieder der Stadt- und Ortswehrleitung muss von mindestens 2/3 der jeweils wahlberechtigten Mitglieder der Feuerwehr an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen gestellt werden.

## § 7

### Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der Ortswehrleiter. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Angehöriger der Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form eines Protokolls zu dokumentieren.
- (2) Beschlüsse des Stadtrates zur Feuerwehr sowie andere Festlegungen der Stadtwehrleitung sind auch von den Funktionsträgern in den jeweiligen Ortsfeuerwehren durchzusetzen.
- (3) Der Stadtwehrleiter bereitet in Zusammenwirken mit den in § 5 Abs. 1 Genannten weitere erforderlich werdende Berufungen von Funktionsträgern vor.
- (4) Weitere Aufgaben für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, die Organisation und Koordinierung des Dienstbetriebes können in Dienstangelegenheiten auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Verordnungen geregelt werden.
- (5) Der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen ist Dienstvorgesetzter. Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten.

## § 8

### Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr und den Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr vollzieht die jeweilige Ortswehrleitung auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (2) Für die Ausbildung auf Standortebene sowie die weitgehende Ausbildung auf Kreis- und Landesebene hat die jeweilige Ortswehrleitung den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Feuerwehr zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst jährlich mindestens 40 Stunden Fortbildung durchzuführen. In der Jugendabteilung sollen mindestens 24 Zusammenkünfte stattfinden.
- (4) Führungskräfte ab Gruppenführer, insbesondere Leiter von Feuerwehren, sowie die Ausbilder haben innerhalb von jeweils höchstens sechs Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Funktion, nachweislich an einem Fortbildungsseminar teilnehmen.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Mitglieder der Feuerwehr scheiden mit Vollendung des 67. Lebensjahres aus der Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst aus und werden durch den Träger der Feuerwehr auf Vorschlag des Stadt-/Ortswehrleiters in die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr versetzt. Ausnahmen regelt § 3 (4) S. 2 dieser Satzung.
- (2) Wegen Dienstunfähigkeit in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte kann eine Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung vorgenommen werden. Über die Versetzung entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Ortswehrleiters.
- (3) In die Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehren können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistungen in der Stadt beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des Stadtwehrleiters.
- (4) Die Mitglieder der Altersabteilung sind zum Tragen der Dienstkleidung sowie zum Führen der erreichten Dienstgrade berechtigt. Beförderungen aus Anlass der Versetzung in die Altersabteilung sind nicht vorzunehmen. Bisherige Funktionskennzeichen sind vom Tage der Versetzung an nicht mehr zu führen. Für Personen gemäß Absatz 3 ist die Berechtigung zum Tragen der Dienstkleidung der Feuerwehr nicht vorgesehen.
- (5) Vor Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 und 2 aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ausscheidende Mitglieder der Feuerwehr können nach Maßgabe der weiteren Festlegungen dieser Absätze versetzt werden. Auf den Einzelfall ist Absatz 4 anzuwenden.

## § 10

### Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen

- (1) Der Träger der Feuerwehr entscheidet in Vollzug seiner personalrechtlichen Befugnis über die Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen.
- (2) Ehrenbeamtenverhältnisse begründen sich aus den Regelungen des § 15 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und den einschlägigen Regelungen des Beamtenrechtes. Werden Mitglieder der Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst mit anderen Funktionen in der Feuerwehr beauftragt, erlischt ihr Ehrenbeamtenverhältnis. Dieses erlischt gleichfalls bei Ausscheiden aus der Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen.
- (3) Entschädigungen für Führungskräfte der Feuerwehr werden entsprechend der geltenden Satzung über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen - Feuerwehrentschädigungssatzung - geregelt.



## § 11

### Versorgung der Einsatzkräfte

Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes oder länger andauernden Übungen (ab 3 Stunden), mit Ausnahme der regelmäßig stattfindenden Ausbildungsdienste, erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters. Anfallende Kosten sind durch den Einsatzleiter nachweispflichtig.

## § 12

### Ansprüche von Angehörigen der Jugendfeuerwehr

Mitglieder der Jugendabteilung der Feuerwehr sind in den Fällen der §§ 2 und 3 den anderen Mitgliedern des freiwilligen Teils der Feuerwehr gleichgestellt. § 4 Absatz 3 ist zu beachten.

## § 13

### Zusammenkünfte der Feuerwehr Hohenmölsen

- (1) Zusammenkünfte einschließlich Einsatzübungen der Feuerwehr sind zum Inhalt der Beratungen gemäß § 7 Abs. 1 zu machen.
- (2) In Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr ist in jeder Ortsfeuerwehr mindestens einmal jährlich eine Jahreshauptversammlung aller Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu planen und durchzuführen. Der Bürgermeister, der Ortsbürgermeister der jeweiligen Ortsfeuerwehr und der Stadtwehrlleiter sind von dieser Versammlung durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung fristgemäß zu benachrichtigen. Diese können an den Zusammenkünften jederzeit teilnehmen oder sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.
- (3) Die Zusammenkünfte nach Absatz 2 dienen vor allem:
  - der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Vornahme des Einsatzes in Funktionen der Feuerwehr, dem Anspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Feuerwehr;
  - der Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Ortswehrlleiters zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Brandschutz und auf dem Gebiet der Hilfeleistung.
  - der Aussprache zu den Tätigkeitsberichten;
  - dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschl. von Vorschlägen zur Veränderung und Ergänzung dieser Satzung.
- (4) Vorschläge zur Änderung bzw. Ergänzung dieser Satzung sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung von mehr als 2/3 aller anwesenden Angehörigen der Feuerwehr.
- (5) Jährlich ist mindestens eine Einsatzübung unter Einbeziehung der Ortsfeuerwehren öffentlich durchzuführen.

## § 14

### Austritt aus der Feuerwehr

- (1) Das Mitglied der Feuerwehr ist jederzeit berechtigt, seinen Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Feuerwehr zum Ende des Monats zu erklären.
- (2) Tritt ein Mitglied aus der Feuerwehr aus, ist ihm sein bisheriger Werdegang in der Feuerwehr Hohenmölsen von der verantwortlichen Ortswehrlleitung zu bescheinigen (Dienstzeugnis für Mitglieder der Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen).
- (3) Mit Beendigung der Zugehörigkeit zur Feuerwehr sind innerhalb von 2 Wochen die ihm übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, der Dienstausweis sowie

alle anderen dienstlichen Unterlagen und Gegenstände beim Ortswehrlleiter abzugeben. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Mitglied.

- (4) Nicht zurückgegebene Gegenstände gemäß Abs. 3 können kostenpflichtig dem ausgetretenen Mitglied in Rechnung gestellt werden.

## § 15

### Ausschluss aus der Feuerwehr Hohenmölsen

- (1) Mitglieder der Feuerwehr können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen oder übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (2) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Stadtwehrlleitung, bei Schädigung des öffentlichen Ansehens der Feuerwehr, beim Träger beantragt werden.
- (3) Eine grobe Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor bei:
  - Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben
  - Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr
  - unehrenhaftem Verhalten im Dienst
  - groben Vergehen gegen andere Angehörige der Feuerwehr im Dienst
  - fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen
  - Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen
  - wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenuß während des Dienstes
  - dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen
  - wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Feuerwehr
  - Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Hohenmölsen, wenn dies der Feuerwehr nicht angezeigt wird.
- (4) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitgliedern der Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen Schäden oder Nachteile zugefügt, entsteht ein Ersatzanspruch nach allgemeinen Vorschriften. Das gilt auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen Ersatzanspruch obliegt dem Träger der Feuerwehr.
- (5) Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes aus der Feuerwehr nach Absatz 1 und 3 sind innerhalb einer Woche nach Aushängung des Beschlusses Dienstausweis, Dienstkleidung und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortswehrlleiter abzugeben. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstigen Zuweisungen verbleiben dem ausscheidenden Mitglied.

## § 16

### Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Den Ausschluss aus der Feuerwehr beantragt die jeweilige Ortswehrlleitung. Ihr obliegt auch die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage an den Träger der Feuerwehr. Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.



- (2) Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes der Feuerwehr und über im Einzelfall erforderlich werdende Widersprüche.
- (3) Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Mitglied der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe der Maßnahme der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Träger der Feuerwehr einzulegen. Der Ausschlussbescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- (4) Der Träger der Feuerwehr berät sich mit der jeweiligen Ortswehrleitung und entscheidet danach abschließend.

### § 17

#### **einsatzbezogene Presse- & Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Feuerwehrmitgliedern sind Foto- und Videoaufzeichnungen des Einsatzgeschehens mit privatem Handy, Videokamera oder Fotokamera generell untersagt.
- (2) Alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder jede andere Weitergabe von Informationen an Dritte sind mit dem Ortswehrleiter im Vorfeld abzustimmen.
- (3) Auskünfte an Presse- und Medienvertreter, an die Bevölkerung und sonstige Instanzen werden ausschließlich über:
  - den Einsatzleiter,
  - ein Mitglied der Ortswehrleitung oder
  - einen bestellten Feuerwehr-Pressesprecher gegeben.
- (4) Bestellter Feuerwehr-Pressesprecher ist, wer hierzu vom Träger der Feuerwehr berufen wurde.
- (5) Im Einzelfall können die unter Absatz 3 genannten Funktionsträger andere Kameraden explizit mit dieser Aufgabe betrauen. Solche Aufträge erlöschen mit Erledigung des Einzelfalls.
- (6) Die Dokumentation eines Einsatzes mit einer Kamera jedweder Art darf nur von den in Absatz 3 genannten Personen durchgeführt oder angeordnet werden. Bildaufzeichnungen während Feuerwehreinsätzen durch Feuerwehrangehörige ohne Auftrag sind somit untersagt. Die Weitergabe solcher Aufzeichnungen ohne Auftrag an Dritte - hierzu zählen auch am Einsatz unbeteiligte Feuerwehrangehörige - ist verboten und wird disziplinarisch verfolgt.

## **II. Erhebung von Kostenersatz und Gebühren**

### § 18

#### **Allgemeines**

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

### § 19

#### **Kostenersatzpflichtige Leistungen**

1. Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 18 fallen und die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen,

wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

- a.) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
  - b.) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
  - c.) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG,
  - d.) Stellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
  - e.) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
  - f.) durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne das ein Brand vorgelegen hat.
2. Von einer Gebührempflicht bei Stellung einer Brandsicherheitswache wird abgesehen, sofern es sich um Veranstaltungen handelt, bei der die Stadt Hohenmölsen als Veranstalter bzw. Mitveranstalter auftritt.

### § 20

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdeten oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern (Maßnahmen dieser Art sind nur unter Einhaltung der geltenden Naturschutzgesetze durchzuführen),
- f) Stellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

### § 21

#### **Kostenersatz- und Gebührenschuldner**

1. Kostenersatzschuldner ist für Leistungen
  - nach § 19 Nr. 1 a), b), d) oder e) der Satzung:
    - 1.1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) über die Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen gilt entsprechend;
    - 1.2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des SOG LSA über die Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
    - 1.3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
    - 1.4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
      - nach § 19 Nr. 1 c der Satzung: die ersuchende Gemeinde.
2. Gebührensuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 20 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).
3. Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.



## § 22

### Bemessungsgrundlage

1. Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
2. Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z. B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung, persönliche Ausrüstung) zugrunde gelegt. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatz- und Gebührentarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
3. Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz/die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel und pflichtgemäßem Ermessen berechnet.
4. Bei der Berechnung des Kostenersatzes ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Die Berechnung erfolgt minutengenau.

## § 23

### Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

1. Die Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistungen (z. B. Alarmierung der Feuerwehr, Überlassung von Fahrzeugen/Geräten/Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
2. Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

## § 24

### Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

1. Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden vier Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
2. Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 20. Februar 2015 in der zurzeit gültigen Fassung vollstreckt.

## § 25

### Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können

sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

## § 26

### Haftung

Die Stadt Hohenmölsen haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen an andere Feuerwehren entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr Hohenmölsen diese nicht selbst bedienen.

## § 27

### Nutzung der Feuerwehrgrundstücke

1. Die Feuerwehrgerätehäuser einschließlich Grundstücksfläche und Nebenanlagen sind ausschließlich für dienstliche Belange der Feuerwehr zu nutzen.
2. Veranstaltungen der Feuerwehr sind zulässig.
3. Mitglieder der Feuerwehr, deren Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner können, bei nachweislich persönlichem Bedarf, einen Antrag zur privaten Nutzung der Schulungs- und Sanitäräumlichkeiten der Ortsfeuerwehr beim Träger der Feuerwehr stellen. Eventuell aufgetretene Schäden sind durch den Antragsteller zu tragen. Ein Nutzungsvertrag auf der Grundlage der Nutzungsordnung gemäß Anlage 2 ist abzuschließen.

## § 28

### Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für das weibliche, männliche und diverse Geschlecht.

## § 29

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen – Feuerwehrsatzung – in der Fassung vom 01.01.2020 außer Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen – Feuerwehrsatzung – wurde mit Schreiben vom 25.11.2021 bei der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises gemäß § 8 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt und wird somit ausgefertigt.

Die Satzung wird unter der Internetadresse [www.stadt-hohenmoelsen.de](http://www.stadt-hohenmoelsen.de) veröffentlicht (Bereitstellung am 30. November 2021). Bei dem dort eingestellten elektronischen PDF-Dokument handelt es sich um die amtlich verkündete Fassung.

Hohenmölsen, 25. November 2021

  
Andy Haugk  
Bürgermeister





**Anlage 1:**

**Kostensatz- und Gebührentarif zu § 22 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen (Feuerwehrsatzung) – gültig für die Ortsfeuerwehren Hohenmölsen, Rössuln, Wähllitz, Werschen, Granschütz, Taucha und Aupitz – erhält neu folgende Fassung:**

Für ersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr werden nachfolgende Kostenersätze erhoben.

<b>1. Personal</b>	<b>pro Person je Stunde</b>
1.1 je Einsatzkraft	30,00 €
1.2 Brandsicherheitswachen	13,00 €
1.2.1 Für die Bereitstellung von Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen wird die Hälfte der in Nr. 2 genannten Fahrzeugtarife berechnet, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Brandsicherheitswache nicht benutzt worden sind.	

<b>2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>	<b>Gebühr je Stunde Betriebszeit</b>
2.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8	100,00 €
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	100,00 €
2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 16	100,00 €
2.4 Mittleres Löschfahrzeug MLF	100,00 €
2.5 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	130,00 €
2.6 Gerätewagen-Logistik GW-L 1	70,00 €
2.7 Vorausrüstwagen VRW	70,00 €
2.8 Kommandowagen KdoW	70,00 €
2.9 Schlauchboot mit Motor u. -anhänger 15 PS	30,00 €
2.10 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16A	130,00 €
2.11 Hubrettungsbühne B 32	300,00 €
2.12 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	100,00 €
2.13 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	65,00 €
2.14 Krad BMW F 750 GS (BLK L 802)	50,00 €
2.15 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	70,00 €
2.16 Dekontaminationslastkraftwagen DEKON P	100,00 €

Zu Pos. 2.1 bis 2.16 wird zuzgl. zur Gebühr je Stunde Betriebszeit ein Betrag in Höhe von 1,00€ pro gefahrenem Kilometer berechnet.

<b>3. Geräte und Ausrüstung</b>	<b>Einsatz je Stunde/je Einsatz</b>
3.1 Tragkraftspritze TS/PFPN	20,00 €
3.2 hydraulisches Rettungsgerät	25,00 €
3.3 Notstromaggregat	15,00 €
3.4.1 Motorkettensäge	20,00 €
3.4.2 Rettungssäge	30,00 €
3.5.1 elektr. Tauchpumpe TP 4	10,00 €
3.5.2 elektr. Tauchpumpe TP 8	15,00 €
3.5.3 elektr. Tauchpumpe > TP 8	20,00 €
3.6 Druckschlauch A.B.C	12,00 €
3.7 Saugschlauch	6,00 €
3.8 Atemschutzgeräte	25,00 €
3.9 Atemschutzmasken	15,00 €
3.10 Gefahrstoffmesskoffer	20,00 €
3.11 Kübelspritze	4,00 €
3.12 Lichtmast/Arbeitsscheinwerfer	10,00 €
3.13 Abdeckplane	5,00 €
3.14 Leichtschäumgerät	5,50 €
3.15 Steckleiter, Klappleiter	2,50 €
3.16 Schiebeleiter	4,00 €
3.17 Überdrucklüfter	15,00 €

**4. Verbrauchsmaterial**

Verbrauchsmaterial sind u. a. Öl-, Chemikalienbindemittel, Sand, Sägemehl, Löschmittel, Pulver A B C D, Schaum- und Pulverschäummittel, Chemikalienschutzanzüge, Einweganzüge, Filter für Masken, Auffangplane, Reinigungsmittel für Säuberungsarbeiten sowie Erste-Hilfe-Material. Für Verbrauchsmaterial werden als Kosten der Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet. Bei Entsorgung von genutzten Verbrauchsmitteln werden auch die Kosten der Entsorgung bei der Berechnung berücksichtigt.

**Anlage 2:  
Nutzungsordnung**

**§ 1 Antragstellung**

- Zur privaten Nutzung der Räumlichkeiten (§26) der Ortswehr-Gerätehäuser durch Mitglieder der Feuerwehr, deren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner ist ein formloser Antrag vom Nutzer an die Stadt Hohenmölsen zu richten. In dem Antrag sind Gründe der Nutzung (persönlicher Bedarf), Nutzungszeitraum mit Tag und Uhrzeit, Nutzung der entsprechenden Räume und Nutzung technischer Anlagen aufzuführen.
- Zwischen Antragsteller und Stadt Hohenmölsen ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

**§ 2 Benutzungserlaubnis**

- Die Benutzungserlaubnis erstreckt sich auf nachfolgende Räume:
- Hohenmölsen, Ernst-Thälmann-Str. 15/17, Versammlungs-/Schulungsraum mit Küchen- und Toilettenbenutzung,
  - Hohenmölsen, OT Rössuln, Gutshof 6, Ortsversammlungsraum mit Küchen- und Toilettenbenutzung,
  - Hohenmölsen, OT Werschen, Dorfplatz 10/10a, Versammlungs-/Schulungsraum mit Küchen- und Toilettenbenutzung,
  - Hohenmölsen, OT Granschütz, Amselweg 32, Versammlungs-/Schulungsraum mit Küchen- und Toilettenbenutzung,
  - Hohenmölsen, OT Aupitz, Neue Straße 2
  - Hohenmölsen, OT Taucha, Lange Straße 19a, Versammlungs-/Schulungsraum mit Küchen- und Toilettenbenutzung,
  - Hohenmölsen, OT Wähllitz, Wiesengrund 5, Versammlungs-/Schulungsraum mit Küchen- und Toilettenbenutzung.

Durch den Ortswehrleiter ist die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten vor und nach der Benutzung abzusichern.

**§ 3 Kosten**

- Reinigungskosten werden, soweit nicht anders mit dem Nutzer vereinbart, in Rechnung gestellt.
- Anfallende Reparaturkosten von benutzten Anlagen sind vom Nutzer zu tragen.
- Für Schäden an Einrichtungsgegenständen ist der Nutzer zur Begleichung zum Wiederbeschaffungspreis verpflichtet.

**§ 4 Haftung**

Haftungsansprüche an die Stadt Hohenmölsen bei Unfällen oder Sachschäden werden ausgeschlossen.

**§ 5 Auflagen zur Nutzung der Räumlichkeiten**

- Zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sind nur die öffentlichen Parkflächen zu nutzen.



2. Im Einsatzfall der Feuerwehr ist der Zu- und Abfahrtsbereich des Gerätehauses sofort zu räumen, um einen ungehinderten Einsatz der Feuerwehr zu gewährleisten.
3. Das Betreten von Räumlichkeiten, außer den im Nutzungsvertrag benannten, ist untersagt.
4. Der Nutzer hat mit dem Ortswehrleiter oder einem von ihm Beauftragten die Ordnung und Sicherheit sowie den Verschluss des Gerätehauses zu gewährleisten. Gleichzeitig ist der Nutzer verpflichtet, eine Belehrung über die Auflagenpunkte 1.-3. durchzuführen.
5. Zugangsverschluss und Übergabe der beantragten Räumlichkeiten werden durch den Ortswehrleiter oder einen Schlüsselbeauftragten nach Absprache mit dem Nutzer gewährleistet.
6. Nach erfolgter Nutzung werden die beantragten Räume durch den Ortswehrleiter oder einen Schlüsselbeauftragten hinsichtlich des übergebenen Zustandes geprüft.

## Satzung über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen – Feuerwehrentschädigungssatzung –

Aufgrund § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S.288) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem RdErl. des MI vom 16.06.2014-31.21-10041 (MBL. LSA 2014, S. 264) und der geltenden Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen hat der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 18.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Arten, die Höhen und das Verfahren der Entschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen. Entschädigungsansprüche auf Grund gesetzlicher Regelungen bleiben hiervon unberührt.

### § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter, die Leiter der Kinderfeuerwehr und deren Stellvertreter sowie die Gerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung, die als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und bis zum 3. eines Monats vorausgezahlt wird.
- (2) Aufwandsentschädigungen werden für folgende Funktionsträger gewährt:
  1. Stadtwehrleiter 200,00 €
  2. stellv. Stadtwehrleiter 100,00 €
  3. Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr mit
    - a.) bis zu 10 Einsatzkräften: 50,00 €
    - b.) 11 bis 20 Einsatzkräften: 70,00 €
    - c.) mehr als 20 Einsatzkräften: 100,00 €
  4. stellv. Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr mit
    - a.) bis zu 10 Einsatzkräften: 25,00 €
    - b.) 11 bis 20 Einsatzkräften: 35,00 €
    - c.) mehr als 20 Einsatzkräften: 50,00 €
  5. Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr mit
    - a.) bis zu 5 Mitgliedern: 10,00 €
    - b.) 6 bis 10 Mitgliedern: 20,00 €
    - c.) mehr als 10 Mitgliedern: 50,00 €
  6. stellv. Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr mit
    - a.) bis zu 5 Mitgliedern: 6,00 €
    - b.) 6 bis 10 Mitgliedern: 10,00 €
    - c.) mehr als 10 Mitgliedern: 25,00 €
  7. Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr mit
    - a.) bis zu 5 Mitgliedern: 10,00 €
    - b.) 6 bis 10 Mitgliedern: 20,00 €
    - c.) mehr als 10 Mitgliedern: 50,00 €

8. stellv. Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr mit
  - a.) bis zu 5 Mitgliedern: 6,00 €
  - b.) 6 bis 10 Mitgliedern: 10,00 €
  - c.) mehr als 10 Mitgliedern: 25,00 €
9. Gerätewart mit nachgewiesener Qualifikation: 30,00 €
- (3) Im Falle der Verhinderung einer in Absatz 2 genannten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung gemäß der dann ausgeübten höheren Funktion gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung wird abweichend von Absatz 1 nachträglich gezahlt.
- (4) Notwendige bare Auslagen für die Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den ein bzw. kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.
- (7) Für die Beurteilung der Anzahl der Einsatzkräfte/Mitglieder nach Absatz 2 Punkt 3 bis 8 gilt der Stand zum 31.12. des vorhergehenden Jahres für das aktuelle Kalenderjahr. Einsatzkräfte im Sinne des Absatzes 2 sind alle Mitglieder im Einsatzdienst gemäß dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (8) Übt ein Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen eine Doppelfunktion nach Abs. 2 aus, so erhält er für alle Funktionen die entsprechende Aufwandsentschädigung

### § 3 Auslagenentschädigung

- (1) Jeder Kamerad im Einsatzdienst, ausgenommen der Funktionsträger nach § 2 dieser Satzung, erhält als Entschädigung der Auslagen für die Dienstdurchführung eine Jahrespauschale von 50,00 €. Für besondere Einsatzleistungen kann im Einzelfall der Pauschalbetrag von 50,00 € je Einsatzkraft, zu Lasten von Einsatzkräften, die angeordnete Dienste nicht oder nur teilweise wahrgenommen haben, auf max. 70,00 € je Einsatzkraft erhöht bzw. auf weitere Mitglieder der Feuerwehr aufgeteilt werden.
- (2) Die Höhe der Zahlung der Auslagenentschädigung an die einzelnen Kameraden erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen



Ortswehrleiters bis zum 30.11. des laufenden Jahres. Sie ist dem Träger der Ortsfeuerwehr nachzuweisen.

- (3) Erhält ein Kamerad bereits eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 dieser Satzung, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Auslagenentschädigung. Wenn eine Aufwandsentschädigung gem. § 2 dieser Satzung für einen Zeitraum > 6 Monaten des laufenden Kalenderjahres gezahlt wird, entfällt die Auslagenentschädigung. Bei einer Zahlung < 6 Monaten erfolgt eine anteilige Zahlung der Auslagenentschädigung.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, welche nach Beauftragung durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen Brandsicherheitswachen nach § 20 Absatz 1 BrSchG übernehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro je angefangene Stunde. Bei einer Schichtdauer über 8 Stunden hinaus, wird eine Verpflegungspauschale von 5,00 Euro pro Mitglied und Schicht gewährt.

#### § 4 Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes (Gemeindegebiet) erhalten die ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach dem für Landesbeamte geltenden Bundesreisekostengesetz.
- (2) Der Besuch von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ist von dem jeweiligen Ortswehrleiter mit dem jeweiligen Arbeitgeber des Angehörigen der Feuerwehr und dem Träger der Feuerwehr langfristig abzustimmen und zu begründen.

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Antragstellung auf Erstattung des Verdienstausfalls sowie der Reisekostenvergütung nach §§ 4 und 6 hat im Wirkungsbereich bis auf Kreisebene durch den jeweiligen Kameraden bzw. über den jeweiligen Arbeitgeber zu erfolgen. Dem durch den Stadtwehrleiter bzw. der Ausbildungseinrichtung bestätigten, schriftlichen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (2) Beim Besuch zentraler Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des Landes Sachsen-Anhalt werden die Anträge von der jeweiligen Ausbildungseinrichtung dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt und über den Arbeitgeber abgerechnet.

#### § 6 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Die Stadt Hohenmölsen wirkt darauf hin, dass Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (nachfolgend Feuerwehr genannt) infolge der Teilnahme an Einsätzen und Übungen keine beruflichen Nachteile entstehen.
- (2) Der Träger der Feuerwehr hat privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt sowie die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung zu erstatten, die der Arbeitgeber aufgrund der Verpflichtungen des Arbeitnehmers zur Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit geleistet hat.
- (3) Selbstständigen wird auf Grund der Verpflichtung zur Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen auf Kreis- oder Landesebene für das Zeitversäumnis ein Betrag von 19,00 € je Stunde erstattet, sofern die Teilnahme in die üblichen Geschäftszeiten fällt.
- (4) Bei der Berechnung der Verdienstausfallzeiten ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende

(Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) und bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine halbe Stunde aufgerundet, wenn die Einsatzzeit über 15 Minuten beträgt.

#### § 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für das weibliche, männliche und diverse Geschlecht.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen - Feuerwehrentschädigungssatzung - in der Fassung vom 01.01.2020 außer Kraft.

#### Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen – Feuerwehrentschädigungssatzung – wurde mit Schreiben vom 25.11.2021 bei der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises gemäß § 8 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt und wird somit ausgefertigt.

Die Satzung wird unter der Internetadresse [www.stadt-hohenmoelsen.de](http://www.stadt-hohenmoelsen.de) veröffentlicht (Bereitstellung am 30. November 2021). Bei dem dort eingestellten elektronischen PDF-Dokument handelt es sich um die amtlich verkündete Fassung.

Hohenmölsen, 25. November 2021

Andy Haugk  
Bürgermeister



## Zu den Feiertagen allein? Ein freundliches Angebot!



*Schauen Sie mal ins Internet. Hausandachten, Orgelmusik etc. finden Sie nach wie vor unter: [www.noezz.de](http://www.noezz.de)*



## Fachbereich I – Finanzen/Innere Verwaltung

### Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Hohenmölsen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014, in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadt Hohenmölsen die folgende, vom Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 23.09.2021 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss vom 18.11.2021 erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtrag werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
1. Ergebnisplan				
Erträge	15.923.800	0	0	16.553.000
Aufwendungen	16.553.000	0	0	15.923.800
2. Finanzplan aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	14.081.800	0	0	14.081.800
Auszahlungen	14.290.300	0	0	14.290.300
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	23.485.200	470.200	32.900	23.922.500
Auszahlungen	17.325.800	1.540.900	0	18.866.700
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	276.800	902.800	0	1.179.600
Auszahlungen	186.400	0	0	186.400

#### §2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 276.800 Euro um 871.100 Euro erhöht und damit auf 1.147.900 Euro festgesetzt.

Die nach § 107 und §108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am 12.10.2021 unter dem Aktenzeichen 151701/P/235/2021-NT erteilt worden.

Hohenmölsen, 19.11.2021

#### §3

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

Haugk  
Bürgermeister



#### §4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 8.386.800 Euro um 2.918.300 Euro verringert und damit auf 5.468.500 Euro festgesetzt.

#### §5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Die Satzung wurde unter der Internetadresse [www.stadt-hohenmoelsen.de](http://www.stadt-hohenmoelsen.de) veröffentlicht (Bereitstellung am 22. November 2021). Bei dem dort eingestellten elektronischen PDF Dokument handelt es sich um die amtlich verkündete Fassung.



## Bekanntmachung

### Vorbemerkung

Liebe Nutzerinnen und Nutzer des Ev. Friedhofes Jaucha, Keutschen oder Zembschen,

mit der Einführung des Friedhofsgesetzes zum 1.1.2021 wurde es auch wichtig eine neue Gebührensatzung zu erstellen. Diese gilt ab dem 1.1.2022 für alle im Kirchspiel Hohenmölsen-Land befindlichen Friedhöfe gleichermaßen.

Eine wichtige Änderung befasst sich mit der Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG). Diese bezieht sich immer auf eine Grabstelle. Gemeint ist damit ein Sarg oder eine Urne, welche dort platziert werden können. Eine Grabstätte umfasst mehrere Grabstellen. Beispiel dafür ist die herkömmlich als „Doppelgrab“ bezeichnete Erdgrabstätte mit 2 Grabstellen oder auch eine Urnengrabstätte mit bis zu 4 Grabstellen.

Für diese Grabstätten fällt die FUG in der entsprechenden Menge der möglichen Grabstellen an. Zum Beispiel fällt für eine Urnenwahlgrabstätte dann die FUG (= 10,- €) 4 mal an, so dass sie als Nutzungsberechtigte auf eine jährliche Gebühr von 40,- € kommen.

Diese Gebühr ist zur Deckung der Kosten zu Pflege und Verwaltung des Friedhofes bestimmt.

Das Friedhofsgesetz ist einzusehen unter <https://www.kirchenrecht-ekm.de/>. Sie können aber auch im Pfarramt Hohenmölsen Einsicht nehmen.

Ihre fälligen Gebühren können Sie gern weiterhin überweisen oder im Gemeindebüro (Altmarkt 13, Hohenmölsen) einzahlen. Für das Jahr 2021 noch nicht gezahlte FUG kann noch in der bis dahin gültigen Höhe gezahlt werden. Für 2022 werden die neuen Gebühren angesetzt.

Mit Beschluss vom 6. Juli 2021 wird folgendes festgelegt:

#### 1. Trauerfeiern in Kirchen

In den Kirchen Göthewitz, Hohenmölsen, Jaucha, Keutschen, Muschwitz und Zembschen dürfen auch nichtkirchliche Bestattungsfeiern abgehalten werden.

#### 2. Kasualgebühren

Beerdigung (eines Kirchenangehöriger) 50 €  
Beerdigung (eines Konfessionslosen) 100 €

#### 3. Öffnungszeiten

Der Friedhof ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

Zeiten für die Durchführung von Bestattungen

Die Durchführung von Bestattungen ist an Werktagen in der Zeit von 09 Uhr bis 18 Uhr möglich. Sie ist mindestens 8 Werktage vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen

#### 4. Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

Die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen müssen bis spätestens 3 Tage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen.

Der Friedhofsträger nimmt selber keine Bestattungen vor.

Der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte ist zu respektieren. Bei nichtkirchlichen Bestattungen wird 5-minütiges Läuten der Kirchenglocke als Totengeläut zugelassen.

#### 5. Auflösung der Grabstätte

Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände von einer Fachfirma (Bestatter oder Steinmetz) bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Friederike Rohr*

*Ordinierte Gemeindepädagogin*

*und Vorsitzende des Kirchspielrates*

## Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe im Evangelischen Kirchengemeindeverband Hohenmölsen-Land

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Hohenmölsen-Land hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 02.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Ruhefristen

Für die Friedhöfe in Göthewitz, Jaucha, Keutschen, Muschwitz und Zembschen gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

### § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

#### 1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung

##### 1.1 Erdgrabstätten

##### 1.1.1 Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle

(1 Sarg und bis zu 2 Urnen)

**350,00 €**

##### 1.1.2 Erdreihengrabstätten

Erdreihengrabstätte (1 Sarg) = nicht vorhanden/nicht verfügbar

**1.2 Kindergrabstätten****1.2.1 Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle**

1.2.1.1 Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres

1.2.1.2 Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres  
**85,00 €**

**1.3 Urnengrabstätten****1.3.1 Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle**

Urnwahlgrabstätten (bis zu 4 Grabstellen) **280,00 €**

**1.3.2 Urnenreihengrabstätten**

1.3.2.1 Urnenreihengrabstätten (eine Grabstelle) = nicht vorhanden/nicht verfügbar

1.3.2.2 **Urnereihengrabstätten 850,00 €**  
friedhofsgepflegt

(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)

1.3.2.3 Grabstelle in **Urnengemeinschaftsgrabstätten** auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger (Die Namensnennung wird nicht durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten trägt der/die Nutzungsberechtigte.) **850,00 €**

**1.4. Reservierung/Verlängerung****1.4.1 Reservierung**

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

**1.4.2 Verlängerung**

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

**2. Friedhofsunterhaltungsgebühr 10,00 €**  
(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)

**3. Bestattungsgebühren – entfällt –**

**4. Nutzung Friedhofskapelle/ Trauerhalle 100,00 €**

**5. Verwaltungsgebühren****5.1 Zulassung von Gewerbetreibenden**

(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

**5.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden**

einmalig / für 1 Jahr **15,00 €**

**5.1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden**

für 3 Jahre **50,00 €**

**5.1.3 Ablehnung/Rücknahme/Widerruf einer Zulassung**

(auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG);  
pro Vorgang **15,00 €**

**5.2. Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung/Umbettung;**

pro Vorgang **65,00 €**

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3 Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die bisherigen Gebührensatzungen der Friedhöfe. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Hohenmölsen, den 16.11.2021



D. S.

Vorsitzende des KGV

Mitglied des KGV

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Naumburg, d. 23.11.2021 D. S.

Ort, den

  
Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofsrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Hohenmölsen-Land am 02.11.2021 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Göthewitz, Jaucha, Keutschchen, Muschwitz und Zembtschen wurde dem Kreis Kirchenamt Naumburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.11.2021 unter dem Aktenzeichen 21.2102.6.118.02.2021 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Hohenmölsen-Land wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.



Naumburg, d. 23.11.2021 D. S.

Ort, den

  
Amtsleiterin/Amtsleiter



**Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR**

**Stadt Hohenmölsen - Weihnachtsbaumentsorgung im Januar 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Januar 2022 bietet Ihnen die AW SAS - AöR eine kostenfreie Entsorgung von abgeschmückten, ausgedienten Weihnachtsbäumen an.

Neben den Abgabemöglichkeiten von Weihnachtsbäumen auf den Wertstoffhöfen in Weißenfels, Zeitz und Naumburg sowie auf den Grün- und Astschnittannahmeplätzen der AW SAS - AöR und im Kompostwerk in Weißenfels, kann eine Weihnachtsbaumentsorgung an den vorgegebenen, kommunalen Sammelpunkten, zum nachfolgend festgelegten Termin/Entsorgungstag in Anspruch genommen werden.

Von den kommunalen Sammelpunkten werden nur abgeschmückte, ausgediente Weihnachtsbäume (keine Kunststoffbäume), welche bis 06:00 Uhr am Entsorgungstag bereitgestellt wurden, eingesammelt.

Später bereitgestellte Weihnachtsbäume sowie nicht zur Sammlung aufgerufene und somit widerrechtlich abgelagerte Abfälle sind durch den Baulastträger kostenpflichtig zu entsorgen.

Nachfolgende Sammelpunkte werden zum feststehenden Termin/Entsorgungstag am Samstag den, 08.01.2022 ab 06:00 Uhr zur Sammlung angefahren.

Stadt Hohenmölsen	Entsorgungstag: am Samstag den, 08.01.2022 ab 06:00 Uhr
Stadt Hohenmölsen	Mauerstraße, Parkplatz
OT Taucha	Am Bornberg, Parkplatz
OT Keutschchen	Ringstraße, DSD Platz
OT Wühlitz	Wiesengrund, DSD Platz
OT Granschütz	Am Auensee, Sportplatz
OT Aupitz	Neue Straße, Glascontainerstellplatz
OT Webau	Gnäditz an den Glascontainern
OT Werschen	Hauptstraße, Ecke Mühlgraben
OT Oberwerschen	Am Bäckerberg (Sportplatz)
OT Rössuln	Am Park, DSD Platz
OT Zembschen	Pfarrgasse, DSD Platz

**Zusätzlich können Weihnachtsbäume auf den folgenden Grün- und Astschnittannahmeplätzen kostenfrei abgegeben werden:**

**Wertstoffhof Weißenfels, Straße am Wehr**  
Mo., Mi., Do., Fr. 10:00 bis 17:30 Uhr,  
Di. geschlossen, Sa. 09:00 bis 15:00 Uhr

**Grün- und Astschnittannahmeplatz Hohenmölsen, Gewerbegebiet Einheit 17**  
Annahme Weihnachtsbäume:  
Sa., 08.01.2022 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Grün- und Astschnittannahmeplatz Teuchern,**  
Annahme Weihnachtsbäume:  
Sa., 08.01.2022 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
(unter Vorbehalt)

**Kompostwerk Weißenfels, Johann-Reis-Straße 21**  
Mo. - Fr. 13:00 bis 16:00 Uhr

**Sperrmülltermine und Abholung des Elektroschrottes sowie Altmetalls für die Kernstadt Hohenmölsen im Jahr 2022:**

20.01.2022    16.02.2022    25.03.2022    25.04.2022    23.05.2022    21.06.2022    15.07.2022    26.08.2022  
22.09.2022    13.10.2022    17.11.2022    16.12.2022

Weitere Informationen unter: [www.awsas.de](http://www.awsas.de)

Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd



**ZWA**  
**Bad Dürrenberg**  
Bereitschaftstelefon:  
**0163 54 25 020**

**Fernwärme GmbH**  
**Hohenmölsen-Webau**  
Bereitschaftstelefon:  
**034441 / 4 72 17**

**Schiedsstelle****Die Schiedsstelle der Stadt Hohenmölsen informiert!**

Beratungstermine der Schiedsstelle Hohenmölsen für das Jahr 2022 auf einen Blick – jeweils in der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder individuell nach Absprache.

**1. Quartal**

Di 11.01.2022  
Di 08.02.2022  
Di 08.03.2022

**2. Quartal**

Di 12.04.2022  
Di 10.05.2022  
Di 14.06.2022

**3. Quartal**

Di 12.07.2022  
Di 09.08.2022  
Di 13.09.2022

**4. Quartal**

Di 11.10.2022  
Di 08.11.2022  
Di 13.12.2022

Hinweis: Änderungen vorbehalten

Darüber hinaus ist bei Bedarf der Schiedsstellenvorsitzende, Herr Ronny Sudor auch außerhalb der o.g. Zeiten telefonisch unter 034441 / 990603 oder unter [Schiedsstelle@stadt-hohenmoelsen.de](mailto:Schiedsstelle@stadt-hohenmoelsen.de) zu erreichen.

Bitte beachten Sie bei der Inanspruchnahme der Beratungstermine die jeweils geltenden Regelungen und Hygienemaßnahmen der SARS-Co-2 Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen Anhalt und der Corona-Schutz-Verordnung des Burgenlandkreises. In den Räumlichkeiten der Schiedsstelle besteht Maskenpflicht.



*Allen Lesern, Sponsoren,  
Vereinen und Mitgliedern wünscht der  
Vorstand des SV Großgrimma e. V.  
einen guten Rutsch und  
alles Gute für das Jahr 2022.*



**Sanitär • Bäder • Heizung  
Spanndecken • Blechdächer**

**Beratung • Installation • Service**

Dobergaster Str. 1 • 06679 Hohenmölsen • ☎ 03 44 41 / 2 11 25 + Fax 4 18 89

**Rübner  
Automobile GmbH**



**Audi  
Service**

06679 Hohenmölsen • Dobergaster Str. 3

☎ 034441 / 3 34 98

E-Mail: [info@autohaus-ruebner.de](mailto:info@autohaus-ruebner.de)

[www.autohaus-ruebner.de](http://www.autohaus-ruebner.de)

- Wartung und Reparatur nach Herstellervorschrift auch für Fahrzeuge mit Leasingvertrag (Wartung- und Verschleiß)
- Verwendung von Originalteilen
- Zugriff auf die Herstellersysteme (Reparaturleitfaden, Wartungslisten, Teilekataloge)
- Anpassung von Wegfahrsperrern, Auslesen von Radiocode
- Softwareaktualisierung nach Herstellervorgabe (SVM)
- Diagnose und Fehlersuche mit Herstellersystemen
- Kalibrierung von Assistenzsystemen
- Achsvermessung
- Reifendienst incl. Einlagerungsservice
- Klimatechnik
- Glas-Reparatur und Austausch
- Abgasuntersuchung
- Hauptuntersuchung durch DEKRA und GTÜ
- Unfallinstandsetzung
- Lackierung durch zertifizierten Partner
- Fahrzeugpflege und Aufbereitung
- Euromobil, Mietwagenservice

Ihr Audi-Servicepartner  
im Burgenlandkreis und  
Unabhängiger Markenbetrieb  
für Volkswagen und Skoda

**Bauunternehmen J. Lenzer**

Inh. Jörg Lenzer

Bauvereinsweg 7

06679 Hohenmölsen

Tel. 034441/369789

Funk 0173/5755175

Fax 034441/18439

E-Mail [Info@Lenzer-Bau.de](mailto:Info@Lenzer-Bau.de)

Internet [www.Meister-Bau-Unternehmen.de](http://www.Meister-Bau-Unternehmen.de)

*Meiner Kundschaft und allen Lesern wünsche ich  
ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.*



**Nichtamtlicher Teil**

Die im nichtamtlichen Teil geäußerten Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

**Evangelisches Kirchspiel Hohenmölsen-Land**



**Veranstaltungen  
des Evangelischen  
Kirchspiels Hohenmölsen-Land**

**Jahreslosung 2022**

Jesus Christus spricht:

Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen.

*Johannes 6,37*

**Gottesdienste**

Unser Hygienekonzept umfasst die Erfassung der Teilnehmenden (dies geht auch über die Corona-WarnApp oder die Luca-App) und Abstand, sowie weiterhin das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in den Kirchen und zum Singen.

Alle Termine sind vorläufig. Änderungen aufgrund neuer Bestimmungen sind möglich.

**Samstag, 1. Januar 2022 – Neujahr**

10:30 Uhr Rehmsdorf Gottesdienst

**Donnerstag, 6. Januar 2022 – Epiphania**

10:30 Uhr Hohenmölsen Kirche Gottesdienst

**Sonntag, 16. Januar 2022 – 2. Sonntag nach Epiphania**

10:30 Uhr Hohenmölsen Gottesdienst  
evtl. im Gemeindehaus

**Sonntag, 23. Januar 2022 – 3. Sonntag nach Epiphania**

10:30 Uhr Hohenmölsen Gottesdienst  
evtl. im Gemeindehaus

**Sonntag, 30. Januar 2022 – 4. Sonntag nach Epiphania**

10:30 Uhr Luckenau Regionaler Gottesdienst

**Sonntag, 6. Februar 2022 – 4. Sonntag vor der Passionszeit**

10:30 Uhr Teuchern Gottesdienst

**Regelmäßige Gruppen**

Je nach aktuellen Verordnungen finden die Treffen im Gemeindehaus (Altmarkt 13) statt:

- Krabbelgruppe ab 12. Januar 2022
- Flöten und Gitarrengruppe ab 13. Januar 2022
- Kindertreff ab 14. Januar 2022, 15:30 Uhr
- Kreativkreis 20. Januar 2022, 19:30 Uhr
- Mütterkreis 18. Januar 2022, 15:30 Uhr

Konfirmanden 29. Januar 2022, 10:00-14:00 Uhr  
im Gemeindehaus Luckenau (Friedensweg 2)

**Kontakte**

Wir sind gern weiterhin für Sie erreichbar. Bitte rufen Sie an, wenn Sie einen Termin vereinbaren wollen (auch für einen Besuch im Gemeindebüro).

**Gemeindebüro**

für den Pfarrbereich Hohenmölsen, Altmarkt 13  
Sprechzeit: donnerstags, 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,  
Telefon: 034441 - 2 29 10  
Mail: [gemeindebuero.hhm@noezz.de](mailto:gemeindebuero.hhm@noezz.de)

Das Gemeindebüro ab dem 1.1.2022 neu besetzt.

Die Öffnungszeiten können sich ändern. Bitte rufen Sie an, bevor sie vorbeikommen.

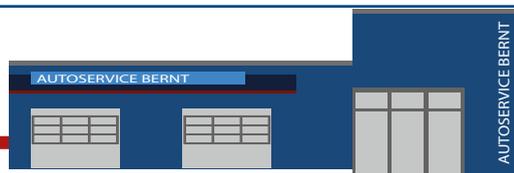
**Friederike Rohr** (ordinierte Gemeindepädagogin)

Telefon: 034441 - 2 29 10/ (mobil) 0177 6 80 84 61  
Mail: [friederike.rohr@noezz.de](mailto:friederike.rohr@noezz.de)

**Johannes Rohr** (ordinierter Gemeindepädagoge)

Telefon: 034441 - 2 29 10/ (mobil) 0151 14 45 81 10  
Mail: [johannes.rohr@noezz.de](mailto:johannes.rohr@noezz.de)

**Autoservice Bernt GmbH**  
Kfz Meisterbetrieb



**Unser Car Service**

- Kfz-Wartung und Reparatur
- Inspektion
- Bremsen, Auspuff,
- Stoßdämpfer, Kupplung
- Elektrik/Elektronik
- Benzineinspritzung
- Deseleinspritzung
- HU (mit integrierter AU)

- Reifen/Fahrwerk
- Achsvermessung
- Unfallinstandsetzung
- Autoglas

**Car-Multimedia**

- Auto-HiFi
- Telefon
- Navigationssysteme

**Klimatisierung**

- Klimaanlage
- Standheizungen

**Kfz-Zubehör**

**Gebrauchtwagenhandel**

An der Aue 2 • 06679 Hohenmölsen • ☎ 03 44 41 / 27 70

[www.autoservice-bernt.de](http://www.autoservice-bernt.de)

## Antennenverein HHM e.V.

Nur noch wenige Tage trennen uns vom Jahresabschluss 2021. Mit dem neuen Jahr steigt der Antennenverein Hohenmölsen in das 33. erfolgreiche Jahr seines Bestehens ein.

Was unsere aktuelle Programmliste „Fernsehen“ auf unserer Internetseite mit Stand vom 24.11.2021 aktuell enthält, ist technisch und inhaltlich ein überzeugendes Ergebnis der Arbeit unseres Vereins, der mit seinen rund 2.500 Mitgliedern in Hohenmölsen einen ansehnlichen Versorgungsbeitrag leistet, zum Nutzen aller. Und, in diesem Gemeinschaftswerk ist nichts selbstverständlich. Dem in vieler Weise auch persönlichen Engagement der Mitglieder steht auf der anderen Seite unabdingbar das Fachwissen, die zuverlässige Leistung von Firmen gegenüber, die für unser Kabelnetz notwendige Leistungen realisieren. Der Erfolg zeigt sich alltäglich im ungestörten häuslichen TV-Empfang.

Wir hatten davon berichtet, dass sich Ende 2021 die Fa. Karl Hase, Hohenmölsen, nach langen Jahren vertrauensvoller Zusammenarbeit altershalber von uns verabschiedet wird.

Dass ein neuer Partner für die technische Betreuung unserer Anlagen, für Wartung, Reparaturen und Dienstleistungen unter den bekannten allgemeinen und besonderen Bedingungen nicht leicht zu finden sein würde, ist sicher nachvollziehbar. Die Bemühungen des Vorstandes sind seit Monaten umfangreich und die Möglichkeiten gestalten sich schwierig, dauerhafte, endgültige Lösungen zu finden.

Unsere Mitglieder sollen jedenfalls wissen, dass sie sich im Falle von etwaigen Störungen mit ihren Anliegen weiterhin an die bekannten Personen aus dem Verein wenden können. Der Vorstand wird sich kurzfristig bemühen, das Erforderliche sicherzustellen. Weiteres werden wir auch auf unserer Internetseite unter „Aktuelles“ bekanntgeben.



Der „Markt“ zeigt uns in diesen Tagen und Wochen aktuell seine Tendenz zu höheren Kosten. Das betrifft Verrechnungsstundensätze ebenso wie z. B. Einbaumaterial und Energie.

Der Vorstand wird seiner Verantwortung für eine weiterhin ausgeglichene Kostensituation des Vereins strikt gerecht werden müssen und hat der Vertreterversammlung darüber zu berichten. Wir streben für diese Beratung des höchsten Organs des Vereins einen Termin im April 2022 an, immer in der Hoffnung, dass die „äußeren Bedingung“ dies zulassen werden.

Der Vorstand wird dieser Beratung ein Konzept zur Sicherstellung ausgeglichener Finanzen vorlegen und dazu nach Auswertung aktueller Erkenntnisse voraussichtlich eine Erhöhung des Mitglieder- Jahresbeitrages um 10,- € vorschlagen müssen. Sollte ein solcher Beschluss notwendig sein und erfolgen, würde er erst 2023 voll und 2022 nur anteilig ab Mai wirksam werden. Wir würden vorschlagen, bis zum satzungsgemäßen Termin 31.03.2022 zunächst die bekannte, noch gültige Summe für 2022 in Höhe von 37,- € einzuzahlen und eine beschlossene Erhöhung dann im Laufe des ersten Halbjahres 2022 anteilig nachzuzahlen (6,50 €).

***Wir haben ein gutes Jahr 2021 hinter uns und wünschen unseren Mitgliedern und Freunden ein erfolgreiches und gesundes 2022.***

Der Vorstand



Wir bedauern zutiefst, dass unsere Weihnachtsfeier ausgefallen ist, aber letztendlich blieb uns nichts anderes übrig!

Trotzdem schauen wir optimistisch in die Zukunft, wünschen allen Mitgliedern und deren Familien viel Glück und Gesundheit für das neue Jahr und hoffen das wir uns bald wieder sehen!



**Euer Vorstand**

## Anwaltskanzlei Carmen Borchert

### Carmen Borchert

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht und Verkehrsrecht

**Ernst-Thälmann-Straße 5** **Tel. 034441-22 696**  
**06679 Hohenmölsen** **Fax. 034441-22 697**  
info@anwalt-borchert.de [www.anwalt-borchert.de](http://www.anwalt-borchert.de)

Ich bin für Sie da in:

- **Familiensachen**
- **Verkehrsunfallangelegenheiten**
- **Bußgeld- und Strafsachen**

Ferner im:

- **Arbeits- und Zivilrecht sowie**
- **Miet- und Grundstücksrecht**



Senioren- und Behindertenbeirat  
der Stadt Hohenmölsen



Tel.: 034441/41805

Liebe Leserinnen und Leser,

beim Abendspaziergang durch unsere Stadt sieht man viele festlich beleuchtete Fenster und kommt man in die Häuser und Wohnungen riecht es nach Plätzchen und anderen Leckereien.

Alle sind in freudiger Erwartung auf das neue Jahr, denn die vergangene Zeit war für viele von uns nicht leicht, denn die Covid 19 Erkrankungen haben auch unsere Region nicht verschont.

Da die Inzidenzen im Burgenlandkreis und auch in Hohenmölsen sehr hoch waren und auch noch sind, mussten und müssen wir leider auch im Seniorenbüro wieder Einschränkungen hinnehmen. So musste auch unsere Fahrt nach Neuhaus ausfallen. Wir bedanken uns bei allen, die mitfahren wollten, für Ihr Verständnis für die kurzfristige Absage. Aber dieser Ausflug steht im nächsten Jahr wieder auf unserem Plan.

Auch unseren Rommé- und Skatfreunden mussten wir absagen, denn laut Verordnung des Burgenlandkreises dürfen in „Seniorentreffs“ Veranstaltungen nur unter 2G (Geimpft und Genesen) mit Maskenpflicht und Abstand durchgeführt werden

und - Kartenspielen mit 1,5m Abstand ist halt nicht möglich. Unser Angebot, sich durch einen zusätzlichen Test von den Auflagen zu befreien, wurde leider nicht angenommen.

Viele unserer Senioren und Seniorinnen sind doppelt und auch schon dreifach geimpft, danke dafür. Das ist der richtige Weg, um uns alle zu schützen und irgendwann auch wieder mehr Freiheiten für uns alle zu erreichen.

Für das neue Jahr haben wir schon viele Pläne und wir denken, dass wir wieder ein abwechslungsreiches Programm für Sie zusammenstellen können.

Ab Januar werden wir unsere Bürozeiten wahrscheinlich ändern. Genaueres können Sie telefonisch unter 034441 41805 oder in unserem Aushang im Schaukasten erfahren.

Nun wünschen wir Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und viele gemeinsame Stunden im Kreis der Familie. Kommen Sie gut ins neue Jahr.

Bleiben Sie gesund und auf ein baldiges Wiedersehen im Jahr 2022.

S. Förster

**TAXI KNAPP**  
Hohenmölsen

Telefon:  
**034441-22946**

Fax: **034441-20523**

Friedensstraße 14 • 06679 Hohenmölsen

**Unsere Leistungen für Sie:**

- Taxi und Kleinbus
- Krankenfahrten für alle Krankenkassen
- Dialyse-, Chemo- und Strahlentherapiefahrten
- Flughafentransfer / Reisebuszubringer
- Schülerbeförderung
- Kurierfahrten

**Wir bieten:**

- ambulante Kranken- und Pflegeleistungen
- zuverlässige Haushaltshilfe
- Wohnen mit Service

**NEU** • Tagespflege „Am Kirschberg“

**Mobile Krankenpflegestation GmbH**  
Monika Reimann

Platz an der Mühlstraße 1 • 06682 Teuchern • Tel. 03 44 43 / 2 11 38

**Residenz am Wasserturm GmbH**  
Ihr Pflegeheim mit Herz!

Goethestraße 26 • 06679 Hohenmölsen • Tel. 03 44 41 / 99 07 -0

*Pflege ist Vertrauenssache!*

## KiTa „Kinderland-Sonnenschein“

### Verkehrserziehung in der KiTa

Das war eine Aufregung: „Die Polizei ist in der KiTa!“

Waren Einbrecher in der KiTa oder war etwas anderes schreckliches passiert? Nein! Unsere Großen hatten die Polizei eingeladen. Gemeinsam wollten wir über Verkehrsschilder und -regeln reden. Sogar einen kurzen Film über das richtige Verhalten im Straßenverkehr hatte die Polizei mitgebracht. Unsere Kinder waren sehr gespannt und kannten sich auch schon recht gut aus. Ein herzliches „Dankeschön“ an Frau Müller und Herrn Pfeiffer von der Polizeistelle Hohenmölsen! Im Januar kommen sie wieder zu uns. Dann erfahren wir, warum wir nicht mit Fremden mitgehen dürfen.



Die Kinder der Pinguingruppe vom „Kinderland-Sonnenschein“ und das Erzieherteam

## KiTa „Pfiffikus“ Keutschen

### Neujahrsgrüße aus dem „Pfiffikus“

So schnell vergeht die Zeit... wieder ist ein Jahr vorbei. Trotz der vielen Sorgen gab es jede Menge schöne Momente für uns. So war letztes Jahr die Feuerwehr da, der Trommelbär war zu Besuch, ein kleines Osterfest wurde gefeiert, es gab einen Halloween-Umzug, in unserem Garten hat sich einiges verändert (Klangwald, Bienenwiese, Kreativecke) und wir haben es uns gemütlich gemacht während der Adventszeit mit Plätzchen, Kinderpunsch und schönen Weihnachtsgeschichten.



Wir wünschen Ihnen ein wunderschönes Jahr 2022 mit vielen schönen Momenten, mit viel Gesundheit und Freude mit Ihren Familien. Genießen Sie die Zeit, die Sie miteinander haben.



Liebe Grüße Ihre Pfiffikusse und Erzieherinnen

### Dachpfleger Udo Weidner

**DACHDECKERMEISTER**

Gerüst und Kranarbeiten  
Dacharbeiten aller Art  
Fassadenarbeiten  
Dachklempner  
Kaminköpfe

Zeitzer Str. 18  
06679 Hohenmölsen  
Tel. 034441-392318  
Fax. 034441-392319  
Funk. 015156338762

dach.pfleger@gmail.com  
Mitglied der Dachdecker-Innung

Profitieren Sie von über 25 Jahren Erfahrung in der Pflege



Kreisverband Burgenlandkreis e.V.

### Häusliche Pflege

### AWO Tagespflege

für Zeitz/Hohenmölsen/Teuchern und Umgebung  
Weißbäcker Straße 1, 06712 Zeitz

- häusliche Alten- & Krankenpflege
- hauswirtschaftl. Versorgung
- Hausnotruf
- Betreuung & Entlastung

Telefon: 03441/22 86 03 oder 034441/44 555

**Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie unverbindlich & kostenlos**

„Tagsüber gemeinsam – Abends zu Hause“

- vielfältige Beschäftigungen
- Grund- & Behandlungspflege
- gemeinsames Essen
- individuelle Betreuung von demenziell Erkrankten
- Hol- & Bringeservice
- kostenloser Schnuppertag

Telefon: 03441 / 72 57 78-10  
E-Mail: tagespflege@awo-blk.de

[www.awo-blk.de](http://www.awo-blk.de)

**AWO Kreisverband Burgenlandkreis e.V.**

Ambulanter Pflegedienst · Altengerechtes Wohnen · Stationäre Altenpflege  
Menüservice · Tagespflege

Speisepläne im Internet unter:  
[www.menueservice.awo-blk.de](http://www.menueservice.awo-blk.de)



Kreisverband Burgenlandkreis e.V.

## AWO - Menüservice

Wir verleihen Ihrem Essen Räder!

### Frisch - Preiswert - Lecker - Flexibel

- Lieferung von Montag bis Sonntag, Preis ab 4,20 €
- Täglich 3 Gerichte zur Auswahl inkl. Nachtisch
- kurzfristige An- oder Abbestellung möglich
- Bestellung bis 8.00 Uhr - Lieferung am gleichen Tag

**034441 / 44532**

Clara-Zetkin-Straße 20 · 06679 Hohenmölsen · <http://www.awo-blk.de>  
Fax: 034441 / 44540 · E-Mail: [menueservice@awo-blk.de](mailto:menueservice@awo-blk.de)



## KiTa „Spatzennest“ Hohenmölsen

### Das Erzieherteam der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“

... wünscht allen Hohenmölsers' Familien einen glücklichen und gesunden Start in das Jahr 2022. Wir bedanken uns ganz herzlich bei den Fachbereichen der Stadtverwaltung Hohenmölsen für eine gute Zusammenarbeit.

Weiterhin bedanken wir uns beim Bauhof Hohenmölsen, der Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau, der Seniorenresidenz am Wasserturm, der Freiwilligen Feuerwehr Hohenmölsen sowie der Stadtbibliothek für ihre Unterstützung.

Ganz besonders herzlichen Dank richten wir an die gewählten Elternvertreter für die aktive Mitarbeit in unserem Haus und an alle Eltern und Großeltern. Wir freuen uns auf ein schönes und erfolgreiches Jahr 2022.



## KiTa „Bienenkörbchen“ Taucha

### *Grüße zum Jahreswechsel aus der KiTa „Bienenkörbchen“*

Lassen wir dieses Jahr 2021 ausklingen, in der Hoffnung, dass 2022 für uns alle ein besseres Jahr sein wird. Schauen wir nach vorn und starten in ein gesunderes, glücklicheres und friedvolles Jahr. Was auch auf uns noch zukommen mag, wir sind füreinander da! Im zurückliegenden Jahr gab es so viele Vorgaben, Anordnungen und Umstände, die für uns alle Neuland waren. Wir werden uns weiter an Anordnungen halten müssen, in diesen unsicheren und unruhigen Zeiten. Machen wir gemeinsam das Beste daraus und geben somit den Kindern und Familien Sicherheit, Geborgenheit und Zuversicht. Unseren Kindern wünschen wir doch alle eine unbeschwerte, fröhliche Kindheit, Jugend und einen guten Start ins Erwachsenenleben. Wir möchten uns auf diesem Weg bei allen herzlichst bedanken, für das täglich entgegengebrachte Vertrauen, Verständnis, beste Zusammenarbeit und Unterstützung. Ein ganz besonderes Dankeschön geht an unser Elternkuratorium, unser Team vom Bauhof und den zuständigen Fachbereichen der Stadtverwaltung Hohenmölsen.

Wir wünschen einen guten Rutsch und alles Gute für das neue Jahr. Bleiben Sie Gesund!



Das Team der KiTa „Bienenkörbchen“  
Heike Kreissl



## Steuerwissen ist Geld!

Wissen, wie man Steuern spart!



Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrungen zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre

### Einkommensteuererklärung

bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten und Versorgungsbezügen. Nur im Rahmen einer Mitgliedschaft.

**Beratungsstelle: Manuela Oeftger**

Wählitzer Weg 12 • 06679 Hohenmölsen

Tel.: (034441) 2 40 88

**Sprechtag:** Dienstag und Donnerstag

(kostenlos)

Info-Telefon 0800-181 76 16

info@vlh.de // www.vlh.de



Iris Schmidt

## Steuerberaterin

Kanzlei für Steuerangelegenheiten

- Steuererklärungen
- Jahresabschluss / Bilanzen
- Finanzbuchhaltung
- Existenzgründung
- Lohnbuchhaltung
- Vereinssteuerrecht

Wir beraten Sie gerne!

**Iris Schmidt**

info@is-steuerberaterin.de

www.is-steuerberaterin.de

Zeitzer Str. 29

Tel. 034441 - 22 301

06679 Hohenmölsen

Fax 034441 - 22 320



Wo die Profi's kaufen

- **Baustoffhandel** •
- **Baumarkt** •
- **Blumenzentrum** •
- **LKW mit Kran zur Auslieferung** •

**BauCentrum Hohenmölsen**

Gewerbegebiet Einheit • 06679 Hohenmölsen

Tel.: 034441 / 44950 • Fax 449520

Mo-Fr 6<sup>30</sup>-18<sup>00</sup> Uhr • Sa 8<sup>00</sup>-12<sup>00</sup> Uhr

## MITNETZ STROM

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag 00:00 – 24:00 Uhr

**0800 2 30 50 70**

FENSTER  
TÜREN  
INNENAUSBAU

GmbH  
A.Bader

Guten Rutsch

Wir danken allen  
Kunden und Geschäftspartnern  
für die gute Zusammenarbeit  
und wünschen  
ein erfolgreiches  
neues Jahr



www.bader-fti-gmbh.de

T. 034441 - 3 99 26

**Elektro Henseleit**  
Elektromeisterbetrieb



Elektroinstallation aller Art  
Trockenbau  
Blitzschutz  
Photovoltaik

Friedensstraße 32

06679 Hohenmölsen

Tel.: (034441) 33126 Fax: 23007

info@elektro-henseleit.de

# AUTO-SERVICE KÜHLING

Kfz-Meisterbetrieb

Unfallinstandsetzung • Abschleppdienst • Reifenservice  
Hauptuntersuchung • Abgastest

Pirkau 2 • 06711 Zeitz OT Pirkau • Telefon 03441 - 680702 • Funk 01 72 - 7947149



## Seniorenclub Großgrimma e. V.

**Donnerstag, 06.01.2022, 14:00 Uhr**  
**Leitungssitzung**  
 im Bürgerhaus Hohenmölsen

**Donnerstag, 20.01.2022, 13:30 Uhr**  
**Kaffeenachmittag**  
 im Bürgerhaus Hohenmölsen

Busch



**Sie wollen renovieren?**

Wir haben die **perfekte Lösung:**  
**Spanndecken**  
**Dachbeschichtung**  
**Fassaden**  
 in vielen Varianten & Farben

Gern unterbreiten wir Ihnen ein Angebot!

**Fa. KOPECKI**  
**Gröbener Str. 17**  
**06679 Hohenmölsen**  
**Tel. 0175/5202862**

**PENSION**  
*Kase*



Mühlweg 14  
 06679 Hohenmölsen  
**Telefon: 03 44 41 / 3 33 80**  
 Email: info@pension-kase.de

<b>EZ ohne Frühstück</b>	25,00 €
<b>EZ mit Frühstück</b>	27,50 €
<b>DZ ohne Frühstück</b>	40,00 €
<b>DZ mit Frühstück</b>	45,00 €

[www.pension-kase.de](http://www.pension-kase.de)

## Stadtbibliothek

### Unsere 5 besten NEUEN im Januar

Tone Finnanger: **Tildas Wintertraum** –  
 Neue Deko- und Stoffideen  
 aus Skandinavien

Ute Menze: **Winterfreuden** – Schäfchenschöne Handarbeiten

Emma Mitchell: **Wunderbarer Winter** –

Das hyggelige Überlebensbuch für die kalte Jahreszeit

**Hygge – Häkeltraum und Winterzauber:**

Accessoires, Deko und Geschenke häkeln, Windlichter für alle Jahreszeiten



### Unser Buchtipp

**Katja Enseling: Das Märchen Bastelbuch**

Die Winterzeit ist auch immer Märchenzeit. Und Märchenzeit ist Bastelzeit. Erlebe deine Lieblingsmärchen wie nie zuvor. Mit den zauberhaften Kreativideen in diesem Buch bist du mittendrin in der Märchenwelt von Rotkäppchen, Aschenputtel und ihren Freunden. Wie hoch wird dein Rapunzel-Turm? Findest du die Erbse im Bett der Prinzessin? Und was siehst du im Zauberspiegel der bösen Königin? 16 Märchenklassiker zum Vorlesen und dazu passende Bastel- und Spielideen lassen Kinderherzen höherschlagen!

Kommt alle gut und vor allem gesund ins Neue Jahr!

Ab 3. Januar 2022 sind wir wieder für Euch da:

Montag	10:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch	13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Informationen auch immer unter [facebook.com/bibo.hhm](https://facebook.com/bibo.hhm)

*Euer Team der Stadtbibliothek*  
 Jana Herzig



# CORONA?

## Lesen geht immer!

# MIETWAGENSERVICE

## Lutz Hillert

- Partner aller Krankenkassen
- Fahrten zur Chemo- und Strahlentherapie

sowie Rollstuhltransporte

An der Pforte 6a - 06679 Hohenmölsen

Telefon: 034441 / 18 31 21  
 Fax: 034441 / 18 78 77  
 Handy: 0174 / 73 63 053

info@mietwagenservice-hillert.de  
[www.mietwagenservice-hillert.de](http://www.mietwagenservice-hillert.de)